

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Bemerkungen über ein stehendes besoldetes Truppenkorps in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542738>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner.

Neunzehntes Stück.

Zürich, Dienstags den 3. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich zwey bis vier Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Waluta in der Buchhandlung von Drell, Füssli und Comp. abonnieren, an welche man sich mit allen Bestellungen zu wenden hat.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit dem Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Bemerkungen über ein stehendes besoldetes Truppenkorps in der Schweiz.

Unter allen Artikeln der neuen helvetischen Constitution ist allerdings derjenige, welcher eine stehende militärische Macht verordnet, fähig, jedem Staatsbürger, dem bisher eine solche Idee ganz fremd und unbekannt war, große Besorgnisse zu erwecken; der Redakteur der Zürcher-Zeitung hat sich Mühe gegeben, in einem besondern Zuruf diese Besorgnisse hauptsächlich durch die Versicherung zu heben, daß diese Truppen gewiß nicht von Frankreich zu seiner vorbereiteten englischen Unternehmung gebraucht werden. Schwerlich kann jemandem der Gedanke befallen, daß ein stehendes Truppenkorps, welches zu Befestigung und Erhaltung einer neuen Verfassung, zur Ruhe und Sicherheit eines Staats im Mittelpunkt von Europa, und zur Unterstützung der Befehle der neuen Regenten dieses Staats errichtet wird, — nach England übergeschifft werden sollte. Wenn also Hrn. Bronners Versicherung, daß ein solches Korps nicht nach England bestimmt sey, über die Existenz desselben jedem schweizerischen Patrioten Beruhigung geben kann, so wird jedermann bald von der Wahrheit seiner Behauptung überzeugt seyn.

Wenn aber Herr Bronner versichert, daß das Wohl des Vaterlands unumgänglich ein solches stehendes Heer erfordere, so möchte man geneigt seyn, an der Wahrheit dieses Sages zu zweifeln, und wenn er vollends annimmt, es werde keinem Canton schwer werden, 1000 Mann auf den Weinen zu halten; so erinnert

man sich plötzlich, daß Herr Bronner ein Fremder ist, und wie es scheint, die Kräfte des Cantons eben so wenig, als das Bedürfnis unsers und nicht seines Vaterlands kennt. Zwar habe ich des Hrn. Bronners etwas ausführliche Lebensbeschreibung nicht ganz gelesen, um genau zu wissen, ob er nie eine militärische Laufbahn betreten, aber vermuthlich weiß er nicht genau, was ein Regiment von 1000 Mann kostet. Ein Schweizer-Regiment in französischen Diensten kostete die Krone ehemals fl. 195000. jährlich. Ein Regiment von gleicher Stärke in der Schweiz selbst, würde nach dem geringsten Fuß, der bisher bey Bezahlung eidgenössischer Völker beobachtet worden ist, fl. 262000. jährlich kosten. Es würde mich wohl Wunder nehmen, was der Eobl. Canton Glarus, der Canton Wallis u. s. f. sagen würde, wenn ihm ein Antrag gemacht würde, jährlich eine solche Summe, unabhängig von den Administrations, Polizen-Kosten u. s. w. aufzubringen. Wie würde sogar einer der begütertesten Stände, wie z. B. Zürich, dessen ganze jährliche Staats-einkünfte aus allen möglichen Zweigen zusammengenommen, nicht höher stiegen, eine solche Ausgabe aushalten können? Es wäre erweislich, würde aber der Gegenstand von weitläufigern Untersuchungen seyn, daß es Cantone giebt, in welchen nicht einmal fl. 262000. baares Geld im Umlauf ist. — Ob aber denn ein stehendes Truppenkorps auch nöthig sey? und wo? zum Schutz der Regierung nicht; — diese wird in der Reinheit ihrer Absichten, in der Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit ihrer Verwaltung, die beste Garantie des Vertrauens und der Liebe der Nation, und in dieser ihre beste und zuver-

läufigste Sicherheit finden; — und gegen fremde Mächte werden uns einige tausend bezahlte Soldaten nicht schützen, wenn der feste vereinigte Wille eines kraftvollen Volks uns nicht schützt. Herr Bronner beruft sich zum Vortheil seines stehenden Heeres von 22000 Mann, auf den Feldzug in Champagne und auf die kurze Fehde Berns mit den fränkischen Truppen; allein schwerlich wird er über das, was in denselben geleistet und nicht geleistet worden ist, ein compctierliches Urtheil zu fällen im Stande seyn.

Ueber den Vorschlag der Eintheilung der Schweiz in Departementer. (S. 55. des Republikaners.)

Wenn der bisherige schweizerische Staatskörper sich in eine einzige und untheilbare Republik constituirt hat; so scheint es allerdings nothwendig, eine Eintheilung festzusetzen, welche die an Volkszahl und Flächeninhalt so ungleichen 22 Cantone in ein weniger absteichendes Verhältniß bringe. Jeder vorläufige Vorschlag zu einer solchen Ausgleichung verdient also Aufmerksamkeit und Dank, und um desto eher, wenn in demselben die Hinsichten auf geographische Lage, auf Sprache, Sitten und Bedürfnisse so viel möglich ins Aug gefaßt worden sind. Der Verfasser des vor uns liegenden Vorschlags nimt an, daß die von Bünden abgerissene Landschaften an der Allda wieder mit der helvetischen Republik vereinigt werden könnten. Es wird also erlaubt seyn, bey den wenigen Bemerkungen, die über seinen Vorschlag zu machen sind, auch noch ein Paar ähnliche Voraussetzungen zu wagen und anzunehmen: daß die fränkische Republik zur festen Absicht habe, ihrer neugebildeten Schwester alle Stärke zu geben, die sie fähig machen kann, die ihr zuge dachte Rolle einer Vormauer von Frankreich mit selbstständiger Kraft zu behaupten. Wenn diese Absicht erreicht werden soll, so ist es das offenbare Interesse beyder Republiken, die Grenzlinie von Helvetien mit eben dem militärischen Augenmaße zu bestimmen, mit welchem die große Republik sich ihren eignen ausgedehnten Umfang gezeichnet hat, und auf diese Basis hin, müßte Helvetien sich folgende Veränderungen wünschen:

I.° Die fränkische Republik, ihren Grundsätzen von Gerechtigkeit und Billigkeit getreu, würde die Stadt Biel und das Erguel an die helvetische zurück erstatten, und die

äußere Kette des Jura zur Gränze annehmen, dagegen würde 2.° die helvetische Republik, mit ihrer mächtigen Nachbarinn, über eine leicht zu findende und für beyde Theile gleich vortheilhafte militärische Gränzlinie von dem Schloß Dornach an bis an den Rhein übereinkommen.

3.° Die helvetische Republik würde unter dem Auspicio der fränkischen Gesandtschaft einen Tausch mit dem deutschen Reich zu unterhandeln trachten, letzterm ihre unbeschützten und allzuweit vorgeschobnen Distrikte im Neggöw und Hegöw überlassen, und sich dagegen das Frikthal, die Stadt Constanz und einen ungefränkten Besitz aller deutschen Rechte, Forderungen und Ansprüche auf helvetischem Boden versichern lassen.

4.° Sollte die bisherige Landvogtey Mendrisio von Helvetien getrennet werden; so könnte dagegen die cisalpinische Republik die für sie selbst sehr unwichtigen für die Schweiz aber wohlgelegnen Bezirke von Indemini bis an die Tresa am Langensee, und von Niva bis Gravedona am Comersee, als eine mäßige Entschädigung an Helvetien überlassen.

Es würde also folgende Abtheilung Platz finden können.

- I. Das Departement der Neuß. Luzern.
Luzern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug. 173000.
- II. Das Departement des Tessins. Bellenz.
Die welschen Vogteyen, Livenen und das Misorer- und Galanterthal. 160000.
Letztere beyden Hochgerichte gehören nach Lage, Sprache und Cultur, durchaus mit zu diesem Departement.
- III. Das Departement der Rhone. Sitten. 100000.
Wallis und das Gouvernement Aigle.
- IV. Das Departement des Lemans. Lausanne.
Das Pays-de-Vaud (ohne Aigle) mit Grandson, Echallens und dem welschen Freyburger-Gebiet bis an die Gorgen und den Berg von Affry. 185000.
- V. Das Departement der Rander. Thun.
Das Ober- und Sanenland, das Emmen-thal und Landgericht Ronolsingen. 100000.
- VI. Das Departement der Aare. Bern.
Das Freyburgergebiet unter dem Berg von Affry: Murten, Schwarzenburg, das Bern-gebiet von Gümminen bis an die Wigger,

der Bucheggberg, Biel, das Erguel, der Lessenberg, Neuenstadt u. das Seeland.	140000.
VII. Das Departement des Hauensteins. Arau. Solothurn: Jenseits der Aare, Baselgebiet, Frickthal und Aargäu, Luggern.	180000.
VIII. Das Departement der Limmat. Zürich. Zürich, Baden (ohne Luggern), und die freyen Aemter.	220000.
IX. Das Departement der Thur. St. Gallen. Thurgäu, die alt St. Gallischen Lande, und das untere Rheinthal.	130000.
X. Das Departement der Sitter. Lichtensteig. Appenzell, Toggenburg, das obere Rhein- thal, Werdenberg, Sax, Aymoos, Gaster, Uznach und Glarus.	150000.
XI. Das Departement des Rheins. Chur. Bündten (ohne Misox, Galanfa und Pu- schiaivo) und Sargans.	150000.
XII. Das Departement der Adda. Sondrio. Veltlin, Cleven, Worms, Puschiavo &c.	110000.
	Transport 7,18000.
	Sum. 1,798000.

Ordnungs-Vorschrift für die Versammlung der Wahlmänner des Cantons Zürich, zu Erwählung der Deputirten in die ge- setzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Ort und Zeit.

1. Sämliche ordnungsmässig durch die Versammlung des ganzen Cantons gewählten Wahlmänner werden Sonntags, den 1ten April, Morgens um 8 Uhr, in der hiesigen Kirche zu St. Peter zusammentreten.

2. Die sämtlichen Mitglieder vertheilen sich in der unteren Kirche auf die da befindlichen Bänke der linken Kirchhälfte und lassen die sogenannten Männerstühle ledig.

Präsidium und Secretariat.

3. Beim Zusammentritt des Wahlcorps wird der Präsident der Cantonsversammlung die Sitzung eröffnen, diese Ordnungs-Vorschrift verlesen, und sogleich einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und vier Schreiber aus der Mitte der Wahlmänner erwählen lassen.

4. Diese Wahlen geschehen einzeln, durch öffentlichen Namensaufruf, und wenn mehrere Personen zu einer Stelle genannt werden, so wird die Stimmenmehrheit durch Händeaufheben erhalten.

5. Den vier erwählten Schreibern werden die vier

Secretarien der Cantonsversammlung für diesmal als Gehülfeu beygegeben.

Vollmachten und deren Untersuchung.

6. Die Secretarien schreiten hierauf zur Untersuchung der Vollmachten der Wahlmänner, auf folgende Weise:

7. Zween aus ihnen haben, unter sich abwechselnd, die einzelnen Gemeinden des Cantons, nach alphabetischer Ordnung, aufzurufen; z. B. „Altstätten — die Wahlmänner dieser Gemeinde treten mit ihrer Vollmacht hervor.“

8. Die hervortretenden Wahlmänner übergeben dem dritten und vierten Secretair ihre Vollmachten, welche von diesen gelesen werden.

9. Nach Nichtigbefinden, übergeben sie solche dem fünften und sechsten Secretair, die die Namen der Wahlmänner schriftlich verzeichnen und die Listen derselben formiren.

10. Der siebente und achte Secretair, unter sich abwechselnd, haben — nachdem dieses geschehen seyn wird — laut auszurufen: „N. N. u. s. f. sind die richtig befundenen Wahlmänner der Gemeinde Altstätten u. s. w.“

11. Die auf diese Art richtig befundenen Wahlmänner begeben sich in die Bänke der rechten — bis dahin leeren Kirchhälfte; so daß, nach beendigter Vollmachten-Untersuchung, die linke Hälfte der Bänke leer geworden, und alle auf die rechte übergetreten sind.

12. Nach beendigter Vollmachten-Untersuchung schließen die Secretarien ihre Listen, zählen die Zahl aller Wahlmänner zur Summe, und machen dieselbe der Versammlung laut bekannt.

Wahl-Eid.

13. Wenn das obige geschehen ist, so werden die Wahlmänner, bevor zu den Wahlen geschritten wird, folgenden Eid schwören: „Ich bezeuge vor dem allwissenden Gott, daß ich meine Stimme, als ein freyer Mann, nur demjenigen geben werde, den Rechtschaffenheit und Talente, nach meinem besten Wissen und Gewissen, zu den zu besetzenden wichtigen Posten würdig machen, und daß ich darum keine Mieth und Gaben, weder genommen habe, noch nehmen werde. — Das bezeuge ich, so wahr mir Gott helfe!“

14. Dieser Eid wird vom Präsidio auf die gewohnte Weise abgenommen und zugleich auch selbst geleistet werden.

Stellen so zu besetzen.

15. Die Stellen, welche dormalen von dem Wahlcorps zu besetzen sind, sind folgende:

1) Die 12 Deputirten für das gesetzgebende Corps; nämlich: 4 Glieder in den Senat und 8 Glieder in den großen Rath.

2) Die 6 Suppleanten in das gesetzgebende Corps.

Wahlfähige.

16. Zu diesen Stellen können Stadt- und Landbürger, die selbst Wahlmänner sind, oder solche, die es nicht sind, gewählt werden, gemäß der Constitution, und in Folge eines ihrer ersten Grundsätze: Daß für jede Stelle im Staate der Beste und Würdigste aus dem ganzen Volke solle gewählt werden können.